

93571/41-IX/3/98

Vb LEYRER / 219

Kesselgesetz; Schutzklausel;
Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie
für einfache Druckbehälter, 87/404/EWG;
Herstellerfirma "La Nuova Salder s.n.c., Finnland"

Erlaß, RS 23

An den/die

Herrn Landeshauptmann von Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde von der ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union über die Stellungnahme der Europäischen Kommission, K(1998) 1484 endg., betreffend die Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie 87/404/EWG (Schutzklausel) wie folgt informiert:

"Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 87/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter trifft ein Mitgliedstaat, wenn er feststellt, daß mit der CE-Kennzeichnung versehene und ihrer Bestimmung gemäß verwendete Behälter die Sicherheit von Personen, Haustieren oder Gütern zu gefährden drohen, alle zweckdienliche Maßnahmen, um diese Erzeugnisse vom Markt zu nehmen, ihr Inverkehrbringen oder ihren freien Verkehr zu verbieten oder einzuschränken.

Die finnischen Behörden haben im Hinblick auf einen Druckbehälter, der von "La Nuova Salder s.n.c." hergestellt wird (Typ 047, Druck 8 bar, Fassungsvermögen 25 Liter), entsprechende Maßnahmen getroffen, die darin bestehen, das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses zu verbieten.

Sie führen hierfür zwei Gründe an:

- a) Bei den Längsschweißnähten handelt es sich nicht um voll durchgeschweißte Nähte bzw. Schweißungen;
- b) Die Schweißungen und angrenzenden Flächen haben keine ähnlichen Eigenschaften wie die geschweißten Werkstoffe und weisen an der Oberfläche und im Inneren Mängel auf.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 87/404/EWG muß die Kommission zu der Frage Stellung nehmen, ob die getroffenen Maßnahmen gerechtfertigt sind oder nicht, und die Mitgliedstaaten unterrichten. Die Mitgliedstaaten tragen diesen Informationen Rechnung, indem sie ihrer Pflicht zur Marktüberwachung nachkommen.



Alle relevanten Angaben wurden gebührend geprüft. Der Hersteller hat die Beanstandungen nicht in Abrede gestellt. Die Stelle, die die EG-Baumusterprüfung für die geprüften Erzeugnisse ausgestellt hat, führt die Nichtübereinstimmung auf Fertigungsprobleme zurück. Ferner wurde die Meinung eines unabhängigen technischen Sachverständigen eingeholt und berücksichtigt.

Aus dem Versuchsbericht geht klar hervor, daß die von den finnischen Behörden geprüften Erzeugnisse nicht den Anforderungen der Richtlinie 87/404/EWG entsprechen, insbesondere den Anforderungen des Anhangs I unter Punkt 2, letzter Absatz, und unter Punkt 3.2, erster Absatz. Die Nichtübereinstimmung in diesen beiden Punkten ist auf die Produktkonstruktion zurückzuführen.

Daher ist die Kommission ebenso wie die finnischen Behörden der Ansicht, daß die Druckbehälter nicht mit der Richtlinie 87/404/EWG übereinstimmen und Personen und Güter gefährden können.

Aus diesen Gründen ist die Kommission der Meinung, daß die genannten Maßnahmen gerechtfertigt sind."

Aufgrund der Stellungnahme der Kommission werden Sie aufgefordert gegebenenfalls gemäß

- § 7 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992,
- § 17 Abs. 2 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992,
- § 3 Einfache Druckbehälter-Verordnung, BGBl. Nr. 388/1994 und
- § 6 Abs. 1 Einfache Druckbehälter-Verordnung, BGBl. Nr. 388/1994

entsprechende Maßnahmen zu setzen. Diese sollte zumindest das Verbot des Inverkehrbringens von einfachen Druckbehältern der betroffenen Type sein, sowie eine wirkungsvolle Publikation und eine zielführende Marktüberwachung beinhalten.



Frau Landeshauptmann und die Herrn Landeshauptmänner werden ersucht, Ihre im dortigen Wirkungsbereich mit der Vollziehung des Kesselgesetzes befaßten Behörden anzuweisen, in gegenständlicher Angelegenheit gemäß § 7 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, § 17 Abs. 2 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, § 3 Einfache Druckbehälter-Verordnung, BGBl. Nr. 388/1994 und § 6 Abs. 1 Einfache Druckbehälter-Verordnung, BGBl. Nr. 388/1994, tätig zu werden.

Wien, am 16. Oktober 1998

Für den Bundesminister:

SC Dr. R. KÖGERLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

